

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für das Green Juice Festival 2018

1. Tickets und Vertragsbeziehungen

- 1.1 Der Ticketkäufer und die Forisk Entertainment UG (haftungsbeschränkt), nachfolgend Veranstalter genannt, werden mit Kauf eines Tickets Vertragspartner. Eintrittskarten für die Veranstaltung sind über den Forisk Entertainment Online-Shop (shop.forisk-entertainment.de) oder über unsere Ticketing-Vertragspartner wie BONNTICKET und Eventim erhältlich. Die Regelungen dieser AGB gelten auch für Besucher des Festivalgeländes, die ein Ticket über eine Verlosung erhalten haben oder auf der Gästeliste stehen; diese Personen erklären sich mit dem Betreten des Festivalgeländes mit den Regelungen dieser AGB einverstanden und werden ebenfalls Vertragspartner des Veranstalters. Im Folgenden werden diese Vertragspartner als Besucher bezeichnet.
- 1.2 Gegenstand des Vertrages ist der Besuch des Green Juice Festivals in Bonn am 17. und 18. August 2018. Tickets sind nur für die aufgedruckten Geltungstage gültig.
- 1.3 Privat dürfen die Tickets nicht über den auf dem Ticket aufgedruckten Preis verkauft werden. Gewerblich ist ein Verkauf untersagt. Ein Gewinnspiel oder eine Verlosung von Tickets darf erst nach schriftlicher Erlaubnis durch die Forisk Entertainment UG (haftungsbeschränkt) erfolgen.
- 1.4 Bei Verlust eines Tickets erfolgt kein Einlass. Das gilt auch, wenn das vom Besucher vorgelegte Ticket nicht lesbar ist.
- 1.5 Für das Green Juice Festival Camping gelten weitere gesonderte Vertragsbedingungen.
- 1.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, Gerichtsstand ist Bonn.

2. Sicherheitskontrollen & Einlass

- 2.1 Beim Einlass muss eine gültige Eintrittskarte vorgelegt werden. Ohne gültige Eintrittskarte wird der Einlass verwehrt.
- 2.3 Der vom Veranstalter beauftragte Sicherheitsdienst ist angewiesen Leibes- und Taschenkontrollen durchzuführen. Jeder Besucher erklärt sich mit dieser Kontrolle einverstanden. Erklärt ein Besucher sich mit den Kontrollen nicht einverstanden, kann der Einlass verwehrt werden. Der Besucher hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Erstattung des Ticketpreises.
- 2.4 Die Forisk Entertainment UG (haftungsbeschränkt) behält sich das Recht vor, den Einlass zur Veranstaltung aus wichtigem Grund zu verwehren. Grund hierfür sind unter anderem eine offensichtlich menschenverachtende, rassistische, homophobe, sexistische oder anderweitig diskriminierende Kleidung, Flyern, Fahnen, Stickern oder Plakaten sowie das Mitführen gefährlicher Gegenstände (z.B. Waffen, Pyrotechnik, Fackeln, Rauschmittel und andere gefährliche Gegenstände, die im Vorfeld des Festivals über www.green-juice.de bekanntgegeben werden). Auch das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren ist nicht gestattet. Wenn mitgebrachte Getränke nicht freiwillig abgegeben werden, wird der Einlass ebenso verwehrt. Das unerlaubte Mitführen von Ton- und oder Bildaufnahmegeräten (im Einzelnen unter Ziff. 6 aufgeführt) führt dazu, dass der Einlass verwehrt wird. Akkreditierte Pressevertreter und von der Forisk Entertainment UG (haftungsbeschränkt) beauftragte Personengruppen dürfen auch die unter Ziff. 6 genannten Gerätschaften mitführen.
- 2.5 Für Personen, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes eine Beaufsichtigung benötigen, übernimmt der Veranstalter keine Verpflichtungen zur Führung dieser Aufsicht. Ebenso übernimmt der Veranstalter keine Aufsichtspflichten für minderjährige Besucher.

- 2.6 Wenn die Veranstaltung verlassen wird, verliert das Ticket seine Gültigkeit und berechtigt nicht zum Wiedereinlass. Der Veranstalter kann freiwillig und ohne daraus folgende Verpflichtung den Wiedereinlass gewähren.

3. Absage, Abbruch der Veranstaltung, Verspätung & Programmänderung

- 3.1 Wenn durch Witterungsumstände eine Gefahr für die sich auf dem Festivalgelände aufhaltenden Personen entsteht, wird die laufende Veranstaltung unterbrochen oder die noch nicht gestartete Veranstaltung abgesagt oder verschoben.
- 3.2 Wenn die Veranstaltung durch behördliche Anweisung oder aus Gründen höherer Gewalt abgebrochen oder kurz vor Beginn der Veranstaltung abgesagt werden muss, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Erstattung des Ticketpreises.
- 3.3 Die Veranstaltung kann durch den Veranstalter terminlich (a) oder örtlich (b) aufgrund von unmöglicher oder unzumutbarer Durchführung verlegt werden.
- a) *terminliche Verlegung: Der nächste Samstag, soweit die Veranstaltungsfläche weiterhin verfügbar sein sollte*
- b) *räumliche Verlegung: innerhalb der gleichen Stadt oder angrenzenden Kommunen*
- Ein Anspruch auf Schadenersatz oder Erstattung des Ticketpreises besteht in diesem Falle nicht.
- 3.4 Verspätungen, die nicht mehr als 2 Stunden betragen, sind vom Besucher hinzunehmen.
- 3.5 Im Falle der Absage eines Künstlers bemüht sich der Veranstalter um entsprechenden Ersatz. Der Besucher hat keine Ansprüche auf Schadenersatz oder Erstattung des Ticketpreises aufgrund der Absage einzelner Künstler.
- 3.6 Änderungen des Bühnenprogramms werden schnellst möglich durch den Veranstalter bekanntgegeben.
- 3.7 Der Veranstalter ist berechtigt, bestimmte Bereiche oder auch das gesamte Veranstaltungsgelände temporär aus Sicherheitsgründen räumen zu lassen. Der Veranstalter bemüht sich, die betroffenen Bereiche so schnell er es verantworten kann wieder freizugeben. Ein Anspruch auf Schadenersatz oder Rückerstattung des Ticketpreises besteht in diesem Falle nicht.

4. Verbote & Hausrecht

- 4.1 Der Veranstalter hat auf dem gesamten Gelände Hausrecht. Dieses wird von dem beauftragten Sicherheitsdienst durchgesetzt bzw. ausgeübt. Den Weisungen des Sicherheitsdienstes und des Veranstalters ist Folge zu leisten.
- 4.2 Gewerbsmäßige Handlungen (Verkauf, Flyern, Werbung) sind auf dem Festivalgelände grundsätzlich verboten. Hierfür bedarf es einer schriftlichen Zustimmung durch den Veranstalter. Das Mitbringen von Tieren ist verboten. Außerdem ist das Klettern auf Bühnen und Stage-Diving strengstens untersagt.
- 4.3 Verstößt ein Besucher gegen vorbenannte Verbote oder wenn ein Besucher den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung oder die Gesundheit von sich selbst, anderen Besuchern, Künstlern oder Mitarbeitern des Veranstalters gefährdet, kann eine Verweisung vom Festivalgelände erfolgen. Einen Anspruch auf Schadenersatz oder Erstattung des Ticketpreises hat der betroffene Besucher in diesem Fall nicht.
- 4.4 Ein gewerbsmäßiges Sammeln von Pfandbehältern ist untersagt.

5. Lebensmittel & Getränke

- 5.1 Plastikflaschen, Kanister, Glasbehälter jeder Art, PET Flaschen, Dosen und/oder sonstige Trinkbehälter sowie das Mitbringen von eigenen Speisen/Getränken oder Lebensmitteln,

Hartverpackungen und Kühltaschen sind grundsätzlich verboten. Der Veranstalter kann hiervon Ausnahmen machen, die vorab über www.green-juice.de bekanntgegeben werden.

- 5.2 Auf Geschirr und Becher zur Ausgabe von Speisen oder Getränken kann der Veranstalter ein Pfand erheben. Dieses wird nur bei unversehrter Rückgabe des Bechers / des Geschirrs zurückgezahlt.
- 5.3 Wenn Speisen oder Getränke bei Gastronomen auf dem Festivalgelände, die nicht identisch mit dem Veranstalter sind, gekauft werden, besteht eine vertragliche Beziehung bezüglich dieser Speisen oder Getränke ausschließlich zu Gastronomen.

6. Aufzeichnungsgeräte & Fotos

- 6.1 Das Fotografieren ist nur mit Handys mit Kamerafunktion und nur für den privaten Gebrauch erlaubt.
- 6.2 Besuchern, die Kameras mit Zoomobjektiven, Wechselobjekten und/oder Videofunktion sowie Aufzeichnungsgeräte für Bild und/oder Ton (MP3/MP4-Rekorder, Diktiergeräte etc.) mitführen, kann der Eintritt verwehrt werden.
Mitschnitte und/oder Aufzeichnungen, die ohne Erlaubnis des Veranstalters erfolgen, sind verboten. Im Falle einer Veröffentlichung solcher Aufnahmen erfolgt eine straf- und zivilrechtliche Verfolgung.

7. Campen, Parkplätze & Beherbergungsdienstleistungen

- 7.1 Das Wilde Campen ist auf dem gesamten Festivalgelände nicht gestattet. Wer dennoch campet, riskiert eine Anzeige durch die Stadt Bonn
- 7.2 Sollte der Veranstalter ein Camping-Angebot bereitstellen, so handelt es sich dabei um eine separate Dienstleistung, für die ein separates Ticket erworben werden muss und für die abweichende Bestimmungen gelten können.
- 7.3 Sollte das Ticket zur Veranstaltung im Paket mit einer Beherbergungsdienstleistung erworben worden sein, so ist der Veranstalter lediglich Vertragspartner für den Besuch des Festivals, nicht jedoch für die Erbringung der Beherbergungsdienstleistung. Für die Beherbergungsdienstleistung besteht ausschließlich ein Vertragsverhältnis zwischen dem Besucher und dem Erbringer der Beherbergungsdienstleistung.
- 7.4 Das Angebot eines Parkplatzes für mit dem Auto anreisende Besucher ist ein freiwilliges Angebot des Veranstalters mit begrenzter Kapazität. Auf Nutzung eines Parkplatzes besteht kein automatischer Anspruch durch Kauf des Festivaltickets. Für die Nutzung des Parkplatzes gelten eigene Vertragsbedingungen.

8. Ohrenschutz

- 8.1 Da laute Musik das Hörvermögen dauerhaft einschränken kann, ist es möglich, einen Gehörschutz am Merchandisestand für 0,50€ zu erwerben, solange der Vorrat reicht. Der Veranstalter empfiehlt den Besuchern das Mitbringen eines geeigneten Gehörschutzes. Der Veranstalter übernimmt keine Schadenersatzansprüche oder Haftung, so lange er nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt..

9. Jugendschutzgesetz

- 9.1 Auf dem gesamten Veranstaltung gilt das Jugendschutzgesetz. Wer dagegen verstößt (beispielsweise durch Weitergabe von Alkohol an Besucher unter 16 Jahren), riskiert eine Anzeige und kann von dem Veranstaltungsgelände verwiesen werden. Eine Erstattung des Eintrittspreises oder Schadenersatz sind in diesem Falle ausgeschlossen.

10. Haftung

- 10.1 Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für selbst- oder fremdverschuldete Personen- oder Sachschäden, so lange der Veranstalter oder seine Erfüllungsgehilfen diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschulden.

11. Nutzungsrechte

- 11.1 Der Besucher erklärt sich mit Betreten der Veranstaltung unwiderruflich damit einverstanden, dass Bild-, Ton-, und Videoaufnahmen von ihm durch die Forisk Entertainment UG (haftungsbeschränkt) oder durch vom Veranstalter akkreditierte Dritte angefertigt und zu Werbe- und/oder Berichtzwecken unentgeltlich benutzt werden dürfen.

12. Sonstiges

- 12.1 Bei Fragen, Unklarheiten oder sonstigen Anregungen, wenden sich Besucher bitte vor Veranstaltungsbeginn direkt an Forisk Entertainment per Mail: info@forisk-entertainment.de

Vertragsbedingungen Green Juice Festival Camping 2018

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Vertragsbedingungen gelten für Käufer der von Einzel- und Kombitickets für das Camping beim Green Juice Festival 2018 sowie auf der gesamten Festival- & Campingfläche. Zusätzlich gelten für den Besuch des Festivals selbst die AGB zum Green Juice Festival 2018.
- 1.2 Der Ticketkäufer und die Forisk Entertainment UG (haftungsbeschränkt) werden mit Kauf eines Tickets Vertragspartner. Tickets für das Green Juice Festival Camping sind über den Forisk Entertainment Online-Shop oder über unseren Vertragspartner BONNTICKET erhältlich.
- 1.3 Privat dürfen die Tickets nicht über den auf dem Ticket aufgedruckten Preis verkauft werden. Gewerblich ist ein Verkauf untersagt. Ein Gewinnspiel oder eine Verlosung von Tickets darf erst nach schriftlicher Erlaubnis durch die Forisk Entertainment UG (haftungsbeschränkt) erfolgen.
- 1.4 Bei Verlust eines Tickets oder Einlassbändchens erfolgt kein Einlass. Für die Campingfläche wird es gesonderte Einlassbändchen geben, auch hier erfolgt bei Verlust kein Ersatz und Einlass.
- 1.5 Vertragsgegenstand ist die Nutzung eines vom Veranstalter bereitgestellten Campinggeländes durch den Käufer in der Zeit vom 16.08.2018 (Öffnung 12 Uhr) bis 19.08.2018 (Schließung 12 Uhr) durch den Käufer zur Übernachtung im vom Käufer selbst mitgebrachten Zelt.
- 1.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, Gerichtsstand ist Bonn.

2. Sicherheitskontrollen & Einlass

- 2.1 Einlass zur Veranstaltung erhalten grundsätzlich alle Personen.
- 2.2 Personen unter 18 Jahren dürfen sich nur im Beisein einer erziehungsbeauftragten Person über 18 Jahre auf dem Campinggelände aufhalten. Hierfür ist eine Erziehungsbeauftragung nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz nötig. Das Sicherheitspersonal am Einlass ist

- berechtigt, sich zur Verifikation des Alters ein amtliches Ausweisdokument vorlegen zu lassen. Personen unter 18 Jahren, die nicht in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person sind und Personen, die die Vorlage eines Ausweisdokuments verweigern, wird der Zugang zum Campinggelände verwehrt. Es besteht in diesem Fall kein Anspruch auf Erstattung des Camping- oder Festivalticket und kein Anspruch auf Schadenersatz.
- 2.4 Für den Einlass zum Campinggelände muss eine gültige Eintrittskarte oder ein Einlassbändchen vorgelegt werden. Ohne gültige Eintrittskarte oder Einlassbändchen wird der Einlass zum Campinggelände verwehrt.
 - 2.5 Der Sicherheitsdienst ist angewiesen Leibes- und Taschenkontrollen durchzuführen. Jeder Besucher erklärt sich mit dieser Kontrolle einverstanden. Ist dies nicht der Fall, kann der Einlass zum Campinggelände verwehrt werden. Der Festivalbesucher hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Erstattung des Ticketpreises.
 - 2.6 Die Forisk Entertainment UG (haftungsbeschränkt) behält sich das Recht vor, den Einlass zum Campinggelände aus wichtigem Grund zu verwehren. Grund hierfür sind unter anderem eine offensichtlich menschenverachtende, rassistische, homophobe Kleidung sowie das Mitführen gefährlicher Gegenstände (z.B. Waffen, Pyrotechnik, Fackeln, Rauschmittel und andere gefährliche Gegenstände). Das unerlaubte Mitführen von Ton- und oder Bildaufnahmegeräten (im Einzelnen unter Ziff. 6 aufgeführt) führt dazu, dass der Einlass verwehrt wird. Akkreditierte Pressevertreter und von der Forisk Entertainment UG (haftungsbeschränkt) beauftragte Personengruppen dürfen auch die unter Ziff. 6 genannten Gerätschaften mitführen.
 - 2.7 Für Personen, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes eine Beaufsichtigung benötigen, übernimmt der Veranstalter keine Verpflichtungen zur Führung dieser Aufsicht
 - 2.8 Wenn das Campinggelände verlassen wird, verliert das Ticket seine Gültigkeit und berechtigt nicht zum Wiedereinlass. Für einen Wiedereinlass zum Campinggelände muss das Ticket in ein entsprechendes Einlassbändchen umgetauscht werden.

3. Absage, Abbruch der Veranstaltung, Verspätung & Programmänderung

- 3.1 Wenn durch Witterungsumstände eine Gefahr für die sich auf dem Festivalgelände und dem Campinggelände aufhaltenden Personen entsteht, wird die laufende Veranstaltung unterbrochen, die noch nicht gestartete Veranstaltung abgesagt oder verschoben, und/oder das Campinggelände geräumt.
- 3.2 Wenn das Konzert durch behördliche Anweisung oder aus Gründen höherer Gewalt abgebrochen und/oder das Campinggelände geräumt werden muss, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Erstattung des Ticketpreises.
- 3.3 Die Veranstaltung kann durch den Veranstalter terminlich (b) oder örtlich (a) aufgrund von unmöglicher oder unzumutbarer Durchführung verlegt werden.
 - a) *räumliche Verlegung: innerhalb der gleichen Stadt*
 - b) *terminliche Verlegung: Der nächste Samstag, soweit die Veranstaltungsfläche weiterhin verfügbar sein sollte*
- 3.4 Verspätungen, die nicht mehr als 2 Stunden betragen, sind vom Besucher hinzunehmen.
- 3.5 Im Falle der Absage eines Künstlers bemüht sich der Veranstalter um entsprechenden Ersatz. Der Festivalbesucher hat keine Ansprüche auf Schadenersatz oder Erstattung des Ticketpreises aufgrund der Absage einzelner Künstler.
- 3.6 Änderungen des Bühnenprogramms werden schnellst möglich durch den Veranstalter bekanntgegeben.

- 3.7 Sollte die Einrichtung eines Campinggeländes wider Erwarten, z.B. durch eine Nicht-Erteilung einer nötigen Genehmigung, für den Veranstalter unter zumutbarem Aufwand unmöglich werden, kann dieser die Bereitstellung des Campinggeländes absagen. Käufern von Campingtickets wird dann der Kaufpreis der Campingtickets bzw. der Anteil den die Camping-Leistung am Gesamtpreis eines Kombitickets ausmacht, zurückerstattet. Reine Festivaltickets, die nur zum Besuch des Festivals, nicht aber zur Nutzung des Campinggeländes berechtigen, werden dagegen nicht erstattet. Ein darüberhinausgehender Schadenersatzanspruch des Käufers gegenüber dem Veranstalter entsteht dadurch nicht.

4. Verbote & Hausrecht

- 4.1 Der Veranstalter hat auf dem gesamten Festivalgelände sowie dem Campinggelände Hausrecht. Dieses wird von dem beauftragten Sicherheitsdienst durchgesetzt bzw. ausgeübt.
- 4.2 Gewerbsmäßige Handlungen (Verkauf, Flyern, Werbung) sind auf dem Festivalgelände sowie dem Campinggelände verboten. Hierfür bedarf es einer schriftlichen Zustimmung durch den Veranstalter. Das Mitbringen von Tieren ist verboten. Außerdem ist das Klettern auf Bühnen und Stage-Diving strengstens untersagt.
- 4.4 Nutzer des Campingplatzes müssen sich an die gesetzlich vorgeschriebene Nachtruhe halten. Lautes Verhalten nach 22 Uhr ist untersagt.
- 4.4 Verstößt ein Besucher gegen vorbenannte Verbote oder die in Ziffer 7 benannte Campingordnung entweder auf dem Festivalgelände oder dem Campinggelände, kann eine Verweisung vom Festivalgelände sowie dem Campinggelände erfolgen. Einen Anspruch auf Schadenersatz oder Erstattung des Ticketpreises hat der betroffene Besucher in diesem Fall nicht.

5. Lebensmittel & Getränke

- 5.1 Der Käufer kann sich grundsätzlich auf dem Campinggelände (nicht jedoch auf dem Festivalgelände) durch selbst mitgebrachte Speisen und Getränke versorgen.
- 5.2 Diese Speisen und Getränke dürfen jedoch nicht in Glasbehältern mitgebracht werden. Glas ist auf dem gesamten Campinggelände verboten. Mitgebrachtes Glas wird entweder am Eingang zum Campinggelände entsorgt oder es wird der Einlass zum Campinggelände verwehrt. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Ticketpreises oder ein Anspruch auf Schadenersatz entstehen in diesem Fall nicht.
- 5.3 Wenn Speisen oder Getränke bei Gastronomie-Ständen gekauft werden, die nicht direkt vom Veranstalter betrieben werden, besteht hinsichtlich dieser Speisen und Getränke eine vertragliche Beziehung ausschließlich zum Betreiber dieses Stands.

6. Aufzeichnungsgeräte & Fotos

- 6.1 Das Fotografieren ist nur mit Handys mit Kamerafunktion und nur für den privaten Gebrauch erlaubt.
- 6.2 Besuchern, die Kameras mit Zoomobjektiven, Wechselobjekten und/oder Videofunktion sowie Aufzeichnungsgeräte (MP3/MP4-Rekorder, Diktiergeräte etc.) mitführen, kann der Eintritt verwehrt werden.

Mitschnitte und/oder Aufzeichnungen, die ohne Erlaubnis des Veranstalters erfolgen, sind

verboten. Im Falle einer Veröffentlichung solcher Aufnahmen erfolgt eine strafrechtliche Verfolgung.

7. Campingordnung

- 7.1 Offenes Feuer ist auf dem Campinggelände strengstens untersagt.
- 7.2 Grillen und offenes Lagerfeuer ist untersagt. Es dürfen ausschließlich Campingkocher mit kleinen Kartuschen in angemessener Menge mitgebracht und genutzt werden.
- 7.3 Autos & LKWs jeglicher Art sind, auch zum Be- & Entladen, auf dem Campingplatz verboten. Parken ist nur gestattet auf den ausgewiesenen Parkflächen, welche sich in unmittelbarer Nähe zum Campingplatz befinden. ,
- 7.4 Eine Platzreservierung ist verboten. Den Anweisungen des Personals des Veranstalters zur Platzwahl ist Folge zu leisten.
- 7.5 Ein Camping ist nur in den ausgewiesenen Parzellen gestattet. Rettungswege sind für den Notfall dauerhaft freizuhalten.
- 7.6 Es ist untersagt, folgende Gegenstände auf dem Campinggelände mitzuführen:
 - Schuss-, Stich- & Hieb Waffen und Waffen aller Art.
 - Betäubungsmittel
 - Propangasflaschen
 - Werkzeug wie Hammer, Beile, Äxte und Ähnliches.
 - Pyrotechnik jeder Art.
 - Möbel & Sperrmüll
 - Autobatterien
 - Musikboxen
 - Stromaggregate
 - Drohnen
 - Umweltgefährdende Stoffe

Das Verbot weiterer Gegenstände obliegt der Personal vor Ort. Diesem ist Folge zu leisten. Ein Mitführen der o.g. Gegenstände zieht einen Ausschluss vom Festival sowie des Camping-Areals nach sich. Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten oder Schadenersatz besteht nicht.

- 7.7 Jegliche Form von Vandalismus wird ausnahmslos zur Anzeige gebracht.
- 7.8 Vor Ort wird ein Müllpfand in Höhe von 5€ von jedem Besucher erhoben. Dieses erhält der Besucher beim endgültigen Verlassen des Campinggeländes gegen Abgabe einer Pfandmarke und eines gefüllten Müllbeutels zurück.

8. Jugendschutzgesetz

- 8.1 Auf dem gesamten Festivalgelände wie auch auf dem Campinggelände gilt das Jugendschutzgesetz. Wer dagegen verstößt, riskiert eine Anzeige und kann von dem Veranstaltungsgelände und/oder vom Campinggelände verwiesen werden. Eine Erstattung des Eintrittspreises ist in diesem Falle ausgeschlossen.

9. Haftung

- 9.1 Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für selbst- oder fremdverschuldete Personen- oder Sachschäden, so lange der Veranstalter oder seine Erfüllungsgehilfen diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschulden.

10. Nutzungsrechte

- 10.1 Der Besucher erklärt sich mit Betreten der Veranstaltung unwiderruflich damit einverstanden, dass Bild-, Ton-, und Videoaufnahmen von ihm durch die Forisk Entertainment UG (haftungsbeschränkt) oder durch vom Veranstalter akkreditierte Dritte angefertigt und zu Werbe- und/oder Berichtzwecken unentgeltlich benutzt werden dürfen.

12. Sonstiges

- 12.1 Bei Fragen, Unklarheiten oder sonstigen Anregungen, wenden sich Besucher bitte vor Veranstaltungsbeginn direkt an Forisk Entertainment per Mail: info@forisk-entertainment.de